

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
Viktoriastraße 19 · 65189 Wiesbaden

Herrn Staatsminister
Boris Rhein
Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 - 3 60 08-0
Telefax 0611 - 3 60 08 20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse:

hessen@kommissariat-bischoefe.de

20. Juli 2011
Az. 7.1.3.5. / KI-St

Entwurf eines Hessischen Spielhallengesetzes Ihr Zeichen II 5 – 21v03-02-11/001 (eingegangen 23. Mai 2011)

Sehr geehrter Herr Staatsminister Rhein,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Es wird von uns begrüßt, dass Hessen als eines der ersten Bundesländer nach Berlin und Bremen ein Spielhallengesetz beschließen will. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele halten wir für wichtig und schutzwürdig. Die in dem Entwurf festgelegten Maßnahmen sollen zur Erreichung dieses Zieles dienen. Allerdings könnten unserer Auffassung nach bei § 3 die Beschränkungen und Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels noch detaillierter geregelt werden. Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfes muss ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen eingehalten werden. Hier regen wir an, dass eine bestimmte Einwohnerzahl für den Betrieb je einer Spielhalle festgelegt wird. Denn durch das Erfordernis einer angemessen hohen Bevölkerungsdichte je Spielhalle wird das Ziel, einen in geordneten und überwachten Bahnen verlaufenden Spielhallenbetrieb zu bewirken, noch besser erreicht. Außerdem erachten wir einen Mindestabstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen für sinnvoll.

Die Spielverbotsregelungen in § 8 sind nach der Begründung an die Regelungen des Hessischen Spielbankengesetzes und in Anlehnung an das Hessische Feiertagsgesetz formuliert worden. Wir erachten eine Anlehnung an die Regelungen des Hess. Spielbankengesetzes diesbezüglich nicht für sinnvoll. Denn Spielhallen sind besonders geeignet, die Gefahr der Spielsucht in der Bevölkerung zu erhöhen. Daher erscheint es uns angemessen, für Spielhallen mehr Spielverbotstage anzugeben als für Spielbanken. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Regelung im Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinweisen (Drucks. 18/3965). In dem dortigen Entwurf werden in § 8 Abs. 2 als Spielverbotstage die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im Lande Hessen festgelegt. Dieses wird ausdrücklich auch von uns befürwortet. Denn dadurch wird dem von uns für äußerst wichtig gehaltenen Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung getragen. Außerdem kann hierdurch der Gefahr einer Spielsucht, die besonders durch Spielhallen geweckt wird, durch begrenzte Öffnungszeiten begegnet werden.

Schließlich würden wir befürworten, wenn ein Spielverbot auch am Gründonnerstag aufgenommen werden würde. Denn der Gründonnerstag hat eine besondere Bedeutung für die Christen.

Wir hoffen, dass unsere kirchlichen Anliegen Berücksichtigung finden können und verbleiben mit nochmaligem Dank für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Kläver

Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -